



Herausgeber:  
Der Landrat  
des Kreises Coesfeld

# Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -  
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199  
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Ausgabe: 9/2002**

**Datum: 01.08.2002**

## Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
34	<b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld</b>	<b>Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH</b>	51
35	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit-UVPG - vom 12.02.1990 g.F. (Dülmen)</b>	52
36	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II für die Bundestagswahl am 22. September 2002</b>	52
37	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntmachung und Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung</b>	53
38	<b>Sparkasse Coesfeld</b>	<b>Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld</b>	58

### 34/02 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH

#### **Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH hat am 15. Juli 2002 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 mit einer Bilanzsumme von 935.058,83 DM und den Jahresfehlbetrag vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 mit 559.778,01 DM beschlossen und festgestellt. Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages erfolgt gemäß § 8 (2) des Gesellschaftsvertrages vom 4. Juli 1995 in Verbindung mit der Deckungszusage der Sparkasse Coesfeld vom 8.12.2000.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), des Lageberichtes 2001 und der Ordnungsmäßigkeit der Ge-

schäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vestische Treuhand GmbH, Recklinghausen, hat nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH, Dülmen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft.

....Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Recklinghausen, den 8. Februar 2002

Vestische Treuhand  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schröder, Wirtschaftsprüfer  
ppa. Schulte Sasse, Wirtschaftsprüfer

Coesfeld, im Juli 2002  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
für den Kreis Coesfeld mbH

gez. Geerißen  
Geschäftsführer

35/02 Kreis Coesfeld

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit –UVPG– vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung**

Bei dem nachfolgend aufgeführten Antrag wurde eine Einzelfallprüfung gem. § 3c UVPG vorgenommen.

Antrag auf Teilverfüllung eines Teiches zwecks Wohnhausbau.

Antragsteller: Hubert Große Gorgemann, Hangenau 10, 48249 Dülmen

Es wird festgestellt, dass für die og. Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 24. 07.2002  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Mollenhauer

36/02 Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt für die Bundestagswahl am 22. September 2002**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2001 (BGBl. I 3306) in Verbindung mit

§ 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) mache ich hiermit die für die Bundestagswahl am 22. September 2002 im Wahlkreis 128 Coesfeld – Steinfurt II zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Nr.	Bewerber	Partei/Kennwort
1	Dr. Schwall-Düren, <u>Angelica</u> , Klara Lehrerin (OStR) Neustraße 19 48629 Metelen geb. 1948 in Offenburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Lensing, <u>Werner</u> , Ludwig, Wilhelm Oberstudiendirektor Im Nonnenkamp 6 48653 Coesfeld geb. 1938 in Bocholt	Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
3	Große Verspohl, Michael Betriebswirt Helmers Kamp 74 48249 Dülmen-Buldern geb. 1976 in Münster	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Kortmann, Wilhelm, Anton Diplom Ingenieur Gartenbau Valve 40a 59348 Lüdinghausen geb. 1955 in Lüdinghausen	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Graf, Detlev Freiberuflicher Trauerredner Rosenstraße 18 48653 Coesfeld geb. 1959 in Gescher	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Coesfeld, 29.07.2002

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 128  
Coesfeld – Steinfurt II

gez. Pixa

37/02 Kreis Coesfeld**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Juli 2002 gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Beteiligte“) über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

## Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die sämtlich im Kreis Coesfeld gelegenen Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallsammlung und -beförderung (nachfolgend „Dienstleistung“) schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2004 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen geeigneten Entsorgungsbetrieb (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen, im Gebiet der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln aufgrund der vertraglichen Bindung an den derzeitigen Dienstleister allerdings erst ab dem 1. Januar 2006.

## § 1

## Aufgabenübernahme, Zweck

1. Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen und Papier, sowie nach erfolgter Abstimmung weitere Abfallarten (z.B. Sperrmüll), für einzelne oder alle Gemeindegebiete der übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2004 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG, die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von vorbezeichneten Abfällen in der Stadt Dülmen, vorbehaltlich des Eintritts der in § 12 Abs. 2 genannten Bedingung, und der Gemeinde Nottuln jeweils erst ab dem 1. Januar 2006.

2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2004, bzw. 1. Januar 2006.

## § 2

## Anbahnung- und Abschluss von Entsorgungsverträgen

1. Die Stadt Lüdinghausen wird die für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienst-

leistern – soweit rechtlich erforderlich –, einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.

2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens externen Sachverständigen hinzuziehen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam.

3. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

## § 3

## Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Stadt Lüdinghausen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Beteiligter durchführen.

2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose sollen die Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden. Es ist beabsichtigt, dass der Dienstleister direkt gegenüber den einzelnen Beteiligten abrechnet. Eine Losaufteilung nach der Art der Abfälle soll nicht erfolgen.

4. Die Leistung soll für höchstens 7 Jahre ausgeschrieben werden.

## § 4

## Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein – nicht stimmberechtigtes – weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

2. Folgende Entscheidungen der Stadt Lüdinghausen bedürfen der Zustimmung des Beirats:

- a. Abschluss von Verträgen mit dem Dienstleister
- b. Aufhebung des Vergabeverfahrens
- c. Kündigung des Vertrags mit dem Dienstleister
- d. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister
- e. Bekanntmachung der endgültigen dem Vergabeverfahren zugrunde zu legenden Verdingungsunterlagen

3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Lüdinghausen schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

#### § 5

##### Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister

1. Die Stadt Lüdinghausen überwacht die Erfüllung des Vertrags durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrags mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Lüdinghausen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Lüdinghausen anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten. Die einfachen laufenden Geschäfte auf Grund des Vertrages (z.B. Weitergabe von Gefäßanmeldungen oder –abmeldungen an den Unternehmer, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger) wickelt jede Beteiligte für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit dem Unternehmer ab.

3. Die Beteiligten informieren die Stadt Lüdinghausen über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

#### § 6

##### Kosten der Abfallsammlung und -beförderung

1. Die jeweiligen Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und –beförderung.

2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Lüdinghausen zu übersenden.

3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Lüdinghausen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.

4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen beste-

hen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.

5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Lüdinghausen) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlung ergeben.

6. Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.

#### § 7

##### Verwaltungskosten

1. Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Lüdinghausen eine Vergütung. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Lüdinghausen im Zusammenhang mit der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Die derzeit gültige Tabelle ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

2. Die Stadt Lüdinghausen wird den Aufwand vierteljährlich abrechnen.

3. Die Verwaltungskosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

4. Zahlungen sind vier Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

#### § 8

##### Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Lüdinghausen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

2. Sofern die Stadt Lüdinghausen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, es sei denn, dass die Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen beruht.

#### § 9

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Lüdinghausen diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn

zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.

2. Im Übrigen ist die Stadt Lüdinghausen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Lüdinghausen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

#### § 10 Dauer

1. Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.

2. Die Übernahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für sieben Jahre am 31. Dezember 2010.

#### § 11 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

#### § 12

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

1. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

2. Die Aufgabenübernahme im Gebiet der Stadt Dülmen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung ihrer Beiratsmitglieder zu § 4 Abs. 2 lit. e; die Regelungen über die anteilige Tragung der bis dahin entstandenen Kosten gem. § 2 Abs. 3 und § 7 bleiben unberührt.

#### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

#### § 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntma-

chung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.11.1996 außer Kraft.

gez. Emthaus  
gez. Thimm  
Gemeinde Ascheberg

gez. Koch  
gez. Melzner  
Stadt Billerbeck

gez. Th. Backes  
gez. U. Dickmanns  
Stadt Coesfeld

gez. Jan Dirk Püttmann  
gez. Hermann Krusel  
Stadt Dülmen

gez. K. Gottschling  
gez. M. Böse  
Gemeinde Havixbeck

gez. Borgmann  
gez. Bertels  
Stadt Lüdinghausen

gez. Drebing  
gez. J. Klaas  
Gemeinde Nordkirchen

gez. Fliß  
gez. Fallberg  
Gemeinde Nottuln

gez. J. Himmelmann  
gez. Wilmsmann  
Stadt Olfen

gez. G. Meyering  
gez. Gottheil  
Gemeinde Rosendahl

gez. Holz  
gez. Wiescher  
Gemeinde Senden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Juli 2002 zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und –beförderung wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), genehmigt.

Coesfeld, 23. Juli 2002  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

gez. Pixa

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, 23. Juli 2002  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

gez. Pixa

**Personalkostentabelle**  
**der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)**  
Stand: 6/2002

Personalkostentabelle in Euro für: Angestellte (alte Bundesländer) - 38,5 Std./W.				
Vergütungs- gruppe (BAT)	Verwaltungsdienst		Technischer Dienst	
	Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
IX	24.100	15,3	-	-
IX a	31.400	19,9	-	-
VIII	31.200	19,8	33.100	21,0
VII	33.600	21,3	26.400	16,8
VI b	36.800	23,4	35.300	22,4
V c	40.300	25,6	41.300	26,2
V b	44.500	28,3	45.900	29,2
V b Meister	-	-	46.500	29,5
IV b	48.600	30,9	48.900	31,1
IV a	52.700	33,5	51.500	32,7
III	57.500	36,5	58.900	37,4
II	61.500	39,1	64.800	41,2
I b	65.600	41,7	69.500	44,2
I a	73.300	46,6	75.400	47,9
I	80.500	51,1	85.700	54,4

**Personalkostentabelle**  
**der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)**  
**Stand: 6/2002**

<b>Personalkostentabelle in Euro für: Beamte (alte Bundesländer) - 38,5 Std./W.</b> Die Jahres- und Stundenwerte beinhalten die Kosten für Beihilfen und Versorgung (ohne Verwaltungsgemeinkostenzuschlag)					
<b>Besoldungs- gruppe</b>	<b>Verwaltungsdienst</b>		<b>Technischer Dienst</b>		<b>Feuerwehr</b>
	Jahreswert	Stundenwert 38,5 Std./W.	Jahreswert	Stundenwert 38,5 Std./W.	
<b>Mittlerer Dienst</b>					
A 6	30.400	19,3	-	-	-
A 7	34.900	22,2	-	-	41.000
A 8	41.500	26,4	-	-	47.200
A 9	45.800	29,1	49.100	31,2	51.000
A 9 + AZ	53.200	33,8	-	-	55.300
<b>Gehobener Dienst</b>					
A 9	38.500	24,5	-	-	46.600
A 10	45.400	28,8	47.800	30,4	55.200
A 11	54.300	34,5	56.100	35,6	62.300
A 12	60.400	38,4	64.100	40,7	68.300
A 13	69.200	44,0	74.500	47,3	74.300
<b>Höherer Dienst</b>					
A 13	71.900	45,7	68.500	43,5	64.900
A 14	77.100	49,0	75.200	47,8	77.500
A 15	86.300	54,8	86.900	55,2	85.400
A 16	99.000	62,9	-	-	-
B 2	103.200	65,6	-	-	141.000

<sup>18</sup> Aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen sind die Stundenwerte für Feuerwehrbeamte örtlich zu berechnen.

38/02 Sparkasse Coesfeld**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 330757717 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die  
SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
in Dülmen  
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum  
21. Oktober 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen  
Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem  
Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird  
die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 19. Juli 2002

SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
Der Vorstand

gez. Krumme

**Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 358023356 erklären wir, die  
SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 31. Juli 2002

SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
Der Vorstand

gez. Krumme

**Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 318036753 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 26. Juli 2002

SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
Der Vorstand

gez. Krumme

**Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 385005582 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 26. Juli 2002

SPARKASSE COESFELD  
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und  
der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -  
Der Vorstand

gez. Krumme